# INFOS, TERMINE und MITTEILUNGEN



# GEMEINDE HAFENLOHR

www.hafenlohr.de

# für Hafenlohr und Windheim

# Austausch zur Farbauswahl der sichtbaren Betonteile. Unser heimischer Buntsandstein wird bei der Gestaltung berücksichtigt, auch die Lärmschutzwand bekommt ein passendes Farbkonzept.

kurz berichtet...

# Farbauswahl für Betonbrücken wurde getroffen

Herzlichen Dank an alle Bürgerinnen und Bürger die sich an der Diskussion für die Farbauswahl für die zukünftigen Brückenbauwerke und sichtbaren Betonteile beteiligt haben!

Die Muster-Betonblöcke 1, 2 und 6 erhielten die größte Zustimmung, wobei 1 und 2 fast identisch sind. Die anderen Farben schieden aus. Im Gespräch mit den anwesenden Bürgern war keine eindeutige Entscheidung möglich. Fazit: 1 oder 6.

Bei der nachfolgenden Besprechung mit Städteplaner J.J. Zimmermann sprach sich der Planer eindeutig für Nr. 6 aus. Ein gefärbter Beton würde ausbleichen, deshalb sei ganz klar der kräftigere Ton zu wählen um auf Nummer sicher zu gehen. Nachdem auch das Bürgervotum zwischen 1, 2 und 6 lag und der Planer zu 6 riet, wurde die Entscheidung getroffen, dass die Brücken und sichtbaren Betonteile wie Nr. 6 gefärbt werden.

# Neu: Die Gemeinde Hafenlohr jetzt als App!

Jederzeit zuverlässig informiert über Neuigkeiten und Meldungen aus dem Rathaus sowie Aktuelles von unseren Vereinen. Einfach downloaden und los geht's! QR-Code scannen, App downloaden und in der App Hafenlohr auswählen.



# Ausgabe 10/2025 vom 18.10.2025

#### Inhaltsübersicht:

- Terminübersicht Hafenlohr / Windheim
- Infos aus Gemeinderat und Verwaltung
- Vereinsnachrichten / Privatanzeigen

#### Immer aktuell informiert:

Informationen gibt es ganz klassisch über unsere Homepages www.hafenlohr.de und www.vgem-marktheidenfeld.de.

Über unsere Heimat-Info App erhalten Sie Infos aus der Gemeinde, aber auch über unsere Vereine und aktuelle Termininfos. App herunterladen, Hafenlohr auswählen und los geht's!



Warnmeldungen und dringende Hinweise gibt es weiterhin auch per Whatsapp. Einfach QR-Code scannen und abonnieren.

# Öffnungszeiten im Rathaus:

Montag: 09.00 – 11.00 Uhr Dienstag: 15.30 – 17.30 Uhr Donnerstag: 15.30 – 17.30 Uhr

Bürgermeistersprechstunden:

Montag: 09.00 – 11.00 Uhr Donnerstag: 16.00 – 17.30 Uhr

Weitere Bürgermeister-Sprechstunden sind nach Absprache jederzeit möglich.



Gemeindebauhof: (09391) 917621

Störung Wasserversorgung: (0800) 49 59 69 7

# Impressum / Herausgeber:

Gemeinde Hafenlohr, Hauptstr. 29, 97840 Hafenlohr. Mail: info@hafenlohr.de Tel.: (09391) 3977, Fax: (09391) 917622



#### Defibrillatoren

Hafenlohr: Bürgerhaus-Hof Windheim: Bürgerhaus / FFW





**Ab sofort** Termine der Gemeinde (u.a. öffentliche Gemeinderatssitzungen) finden Sie auf unserer Homepage unter www.hafenlohr.de. Formulare und Vordrucke sind über die Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld unter www.vgem-marktheidenfeld.de abrufbar.

# Termine 2025

# Oktober

16.10.	Elternabend des neuen Kommunionkurses 2025/26
19.10 23.11.	Haussammlung der Soldaten- und Bürgerkameradschaft

## November

07.11.	Jahreshauptversammlung FFW Windhelm
08.11.	Weinprobe in Windheim
15.11.	Backtag des KuBeV
21.11.	Blasmusikabend der Hafenlohrtal-Kapelle Windheim

# **GEMEINDEINFORMATIONEN**

#### Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang an den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in

- Hafenlohr, Rathaus
- Windheim, Bürgerhaus

veröffentlicht.

# Aus dem Gemeinderat

Berufung eines Gemeindewahlleiters und eines Stellvertreters für die Kommunalwahl 2026

Die Durchführung der Kommunalwahl 2026 ist eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde. Für die Wahl sind deshalb nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes als

Wahlorgan ein Gemeindewahlleiter und ein Stellvertreter zu berufen. Der Wahlleiter ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl in der Gemeinde verantwortlich.

Der Gemeinderat der Gemeinde Hafenlohr hat beschlossen für die Kommunalwahl am 08.03.2026 Herrn Gerd Dobesch als Wahlleiter und Herrn Wilfried Schmidke zu seinem Stellvertreter zu berufen.

#### Wahlhelfer zur Kommunalwahl 2026

Zur Durchführung der Kommunalwahl am 08. März 2026 werden unparteiische, geeignete Wahlhelfer benötigt. Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Interesse hätten mitzuhelfen, können sich an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld oder ans Rathaus in Hafenlohr wenden.

# Bepflanzung Spielplatz Dreschwiese und neuer Kreuzungsbereich

Der neu gestaltete Kreuzungsbereich wird mit neuen Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Einen Großteil der Begrünung übernimmt der Freistaat Bayern, u.a. alle Bäume die im Grünordnungsplan der Planfeststellung enthalten sind und die Einfriedung unseres Spielplatzes. Die Bepflanzung wurde vom Staatl. Bauamt Würzburg an die Fa. Pflanze und Garten vergeben.

Die neu entstandene Fläche in der Mitte fällt in die Zuständigkeit der Gemeinde Hafenlohr, ebenso die Fläche im inneren des Spielplatzes.

Hierfür hat die Gemeinde ebenso Angebote von der Fa. Pflanze und Garten eingeholt.

Der Auftrag des Gemeindeanteils für 4 Bäume (Spitzahorn, Schwarznuss und Blauglockenbaum) und 45 laufende Meter Blühstrauchhecke inkl. Pflanzung ging zum Angebotspreis von rund 8.800 Euro (brutto) ebenso an die Fa. Pflanze und Garten.

#### Sprechtag der Unteren Bauaufsichtsbehörde

Der nächste Sprechtag der Bauaufsichtsbehörde, Karlstadt findet am

Donnerstag, 11.12.2025 von 9.30 – 11.30 Uhr

in der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld statt. Hierfür ist keine Terminvereinbarung notwendig.

#### Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstr. 21 Auskunfts- und Beratungstermine an.

Die Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft vormittags unter der Tel. Nr. 09391/6007-106 und unter Angabe der Rentenversicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung sind Ausweispapiere mitzubringen.

# Informationen zu den Satzungen der Gemeinde Hafenlohr

Von Zeit zu Zeit müssen auf Grund von Rechtsänderungen oder wegen anderer wichtiger Gründe die gemeindlichen Satzungen überarbeitet werden. So erfolgte kürzlich die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen, die zum 01. August 2025 in Kraft getreten ist. Die Vorgängerversion war noch aus dem Jahr 2006 und hat mit dem Ablauf des 31. Juli 2025 ihre Gültigkeit verloren.

## Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde Hafenlohr erscheint voraussichtlich in der **46. Kalenderwoche 2025.** Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **05.11.2025** bei der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, E-Mail: <a href="mailto:Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de">Amtsblatt.Hafenlohr@VGem-Marktheidenfeld.de</a>, abzugeben.

## **GEMEINDE HAFENLOHR**

S c h w a b 1. Bürgermeister

# Alltagshelden gesucht!

Die Offenen Hilfen der Lebenshilfe Main-Spessart e.V. bieten Beratungs- und Betreuungsangebote für Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und deren Angehörige.

Wir sind auf der Suche nach Menschen im gesamten Landkreis Main-Spessart, die sich stundenweise ehrenamtlich in der Betreuung, Freizeitgestaltung und Pflege engagieren möchten.

Wir bieten: eine sinnstiftende Tätigkeit, Aufwandsentschädigung 7,60€ /Stunde und 0,30€ /km.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Infos: www.lebenshilfe-msp.de oder 09352 604 39 12





# Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 02.06.2025

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBI. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385, 586) und Art. 2 Abs. 1, Art. 5a des Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBI. S. 385) in Verbindung mit § 132 und § 133 Abs. 3 S. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 394), erlässt die Gemeinde Hafenlohr folgende Satzung:

# § 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Hafenlohr Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

# § 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand
  - I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) in

bis zu einer Straßenbreite (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege, kombinierte Geh- und Radwege) von

1.	Wochenendhaus- und Dauerkleingartengebieten	7,0 m
2.	Kleinsiedlungsgebieten mit einseitiger Bebaubarkeit	8,5 m
3.	Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen, Wohn-, Dorf- und Mischgebieten, dörflichen Gebieten, urbanen Gebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7 bei einseitiger Bebaubarkeit b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 – 1,0 bei einseitiger Bebaubarkeit c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6	14,0 m 10,5 m 18,0 m 12,5 m 20,0 m 23,0 m
4.	Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 – 1,6 c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 – 2,0 d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 m	20,0 m 23,0 m 25,0 m 27,0 m

5. Industriegebieten

•	
a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0	23,0 m
b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 – 6,0	25,0 m
c) mit einer Baumassenzahl über 6,0	27,0 m

- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB),
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen (Art. 5a Abs. 2KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)
  - a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
  - b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
  - a) den Erwerb der Grundflächen,
  - b) die Freilegung der Grundflächen,
  - c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  - d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
  - e) die Herstellung von Radwegen,
  - f) die Herstellung von Gehwegen,
  - g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
  - h) die Herstellung von Mischflächen,
  - i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
  - j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
  - k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
  - I) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
  - m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  - n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen, der Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung sowie der vom gemeindlichen Personal erbrachten Werk- und Dienstleistungen für die technische Herstellung der Erschließungsanlage.
- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

# § 3 Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

# § 4 Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

# § 5 Gemeindeanteil

Die Gemeinde trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

# § 6 Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
  - bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist
  - 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss 0,3

1.0

- bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
- 2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.
- (5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so-gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Kern-, Gewerbe-Industrie- und Sondergebieten i.S.v. § 11 Abs. 3 BauNVO, geteilt durch 3,5 m in allen anderen Baugebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so gilt die höchstzulässige Wandhöhe. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.
- (6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.
- (8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend
  - 1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
  - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

- (9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,50 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.
- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 30 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

# § 7 Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

- 1 wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
- 2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

# § 8 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

- 1. den Grunderwerb,
- 2. die Freilegung der Grundflächen,
- 3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
- 4. die Radwege,
- 5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
- 6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
- 7. die unselbstständigen Parkplätze,
- 8. die Mehrzweckstreifen,
- 9. die Mischflächen,
- 10. die Sammelstraßen.
- 11. die Parkflächen.
- 12. die Grünanlagen,
- 13. die Beleuchtungseinrichtungen und
- 14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben (Art. 5a Abs. 5 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 Satz 6 KAG) und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soil, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Gemeinde fest.

# Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:
  - 1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
  - 2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
  - 3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.
- (2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.
- (3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Gemeinde das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

# § 10 Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

# § 11 Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB, welcher gem. Art. 5a Abs. 2 KAG entsprechend gilt, entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Gemeinde.

# § 12 Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 1 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

# § 13 Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

# § 14 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

# § 15 Ablösung des Erschließungsbeitrages

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 2 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbeitrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.
- (2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

# § 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 01.02.2006 außer Kraft.

Hafenlohr, den 02.06.2025

Thorsten Schwab

1. Bürgermeister

Siegel

# Satzung für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Hafenlohr (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 01.09.2025

Die Gemeinde Hafenlohr erlässt aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

# § 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt die Kindertageseinrichtung im Sinne des Art. 2 Bay. Kinderbildungsund Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
- (2) Die Kindertageseinrichtung besteht aus
  - a) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter ab einem Jahr bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und
  - b) dem Kindergarten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwie-gend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung.
- (3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.
- (4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

## § 2 Personal

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

## § 3 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

## § 4 Elternbeirat

- (1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirats der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

# § 5 Antrag zur Aufnahme / Anmeldung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Die Anmeldung erfolgt über das Bürgerserviceportal auf der Homepage der Verwaltungs-gemeinschaft Marktheidenfeld unter "Kitaplatz-Bedarfsanmeldung". Anmeldungen sind in der Regel in den von der Gemeinde durch ortsübliche Bekanntmachung festgesetzten Anmeldezeiten vorzunehmen. Das Datum der Anmeldung ist nicht ausschlaggebend bei der Verteilung der Plätze (siehe dazu § 6 und § 7 dieser Satzung). Bei der Anmeldung sind alle erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personenberechtigten zu machen.
- (2) Eine spätere Antragstellung ist möglich. Die Aufnahme ist dann möglich, wenn die Kindertagesstätte noch über freie Plätze verfügt. Vormerkungen für das übernächste Betriebsjahr werden nicht entgegengenommen.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

# § 6 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nicht-aufnahme über die Kitaplatz-Bedarfsanmeldung durch die Einrichtung benachrichtigt. Der Platz ist innerhalb zwei Wochen zu bestätigen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet ist. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann bei Bedarf ein ärztliches Attest verlangt werden, das bei Vorlage nicht älter als zwei Wochen sein darf.
- (3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

# § 7 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - 1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  - 2. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  - 3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
  - 4. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen.
  - 5. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (2) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (3) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange weitere freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann

widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

# § 8 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

- (1) Die Aufnahme kann abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise sowie ein vollständiger Masernschutz, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.
- (2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin nicht erscheint.

# § 9 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und die Ferien der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit der Einrichtung, die verbindlich für jedes Kind zu buchen ist.
- (2) Die Kindertageseinrichtung bleibt an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung sowie über die KiKom-App bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig bekannt gegeben.

# § 10 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

- (1) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wegen der erforderlichen Personaldispositionen die gewünschte Buchungszeit spätestens bis zu dem, am Buchungselternabend mitgeteilten, Termin festzulegen.
- (2) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, beträgt die Mindestbuchungszeit für die Kindertageseinrichtung 20 Wochenstunden und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Eine Unterschreitung der Mindestbuchungszeit ist nur für Kinder unter drei Jahren und Kinder, die zusätzlich eine schulvorbereitende Einrichtung besuchen, möglich.
- (3) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungengebührensatzung.
- (4) Änderungen in den Buchungszeiten können im laufenden Betriebsjahr jeweils zum Ersten eines Monats, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, beantragt werden. Die Änderung der Buchungszeit kann insbesondere abgelehnt werden, wenn nicht ausreichend qualifiziertes Personal zur Verfügung gestellt werden kann. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, d. h. mindestens 3 Tage im Monat um eine Stunde überschritten, erfolgt durch die Einrichtungsleitung ab dem Folgemonat eine Höherbuchung in die nächsthöhere Buchungsstufe.

(5) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

# § 11 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierli-chen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von Ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.
- (3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen.

# § 12 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkran-kung soll angegeben werden.
- (3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Tageseinrichtung nicht besuchen, solange kein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

# § 13 Abmeldung; Ausscheiden

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig. Während der letzten drei Monate des Betriebsjahres (1. Juni 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betriebsjahres zulässig.

# § 14 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn
  - a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit ab Beginn des Besuchs durch die Leitung der Einrichtung festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist
  - b) die Personensorgeberechtigten einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration des Kindes zuwiderhandeln und die allgemeinen Grundsätze der Einrichtung missachten.
  - c) es länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt,
  - d) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben zur Person einen Platz in der Kindertageseinrichtung erhalten haben,
  - e) das Kind wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils nach Lage und Umfang festgelegte Buchungszeit nicht p\u00fcnktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde, insbesondere wenn wiederholt die Kernzeiten oder die \u00f6ffnungszeiten der Einrichtung nicht eingehalten wurden,
  - f) das Kind auf Grund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
  - g) die Benutzungsgebühren für 2 Monate nicht entrichtet wurden,
  - h) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten, die einen Ausschluss erforderlich machen, vorliegen,
  - i) kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen wird.
- (2) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 12 Abs. 2 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.
- (3) Der Ausschluss nach Abs. 1 ist den Personensorgeberechtigten in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekannt zu geben. Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 4) zu hören. Der Ausschluss ist durch die Gemeinde aufgrund einer entsprechenden Vorlage der Einrichtungsleitung schriftlich zu verfügen.
- (4) Abweichend von Abs. 3 ist in den Fällen des Abs. 2 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

# § 15 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnis-vollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die angebotenen Sprechstunden zu besuchen.

# § 16 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

# § 17 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.
- (3) Eine Haftung der Gemeinde wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht bleibt hiervon unberührt.

# § 18 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

# § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 24.11.2015, geändert durch Änderungssatzung am 04.04.2018, außer Kraft.

Hafenlohr, 01.09.2025

Thorsten Schwab

Erster Bürgermeister



# 08.11.2025 19:30 Uhr

im Bürgerhaus Windheim

Kosten: 35€

Herzhafte Brotzeit und Weine aus dem Frankenland Durch die Weinprobe führt Winzermeister Joachim Hörnig

Musik vom Knolli Trio

# WEINPROBE IN WINDHEIM

Anmeldung bei Hermann Würr Tel.: 6524 Mail: h-wuerr@online.de

Veranstalter: Förderverein der Dorfgemeinschaft e.V.



Soldaten- und Bürgerkameradschaft Hafenlohr e.V.

WICHTIGE INFORMATION

VORANKÜNDIGUNG

# **HAUSSAMMLUNG**

für den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.

Die Soldaten- und Bürgerkameradschaft führt

vom 19. Oktober 2025 bis 23. November 2025

die Sammlung in Hafenlohr und Windheim durch.

Ein herrliches "vergelt's Gott" an alle Spender!



Dr. Silvia Slesiona-Künzel Tierärztin, Tierchiropraktikerin

Im Wengert 5 97840 Hafenlohr

T 09391.607 95 71 M 0173.540 91 44

#### Naturheilpraxis

Leoni Sittler • Heilpraktikerin Muttertal 1 • 97857 Urspringen

0176 80507081

info@naturheilpraxis-sittler.de www.naturheilpraxis-sittler.de

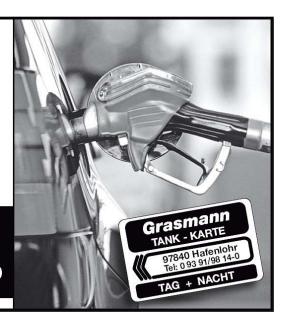


Heilpraktikerleistungen, Massagen, Intravenöse Sauerstofftherapie, Schmerztherapie nach Liebscher & Bracht

# Tanken á la Karte oder mit Bargeld!

- · Öffnungszeiten Tag und Nacht
- Tankkarte erhalten Sie kostenlos
- monatliche Abbuchung

<u>Tankstelle Grasmann</u>
Marienbrunner Str. 18
97840 Hafenlohr • Tel. 09391 / 9814 - 0





Hausarztpraxis am Main - Dr. med. Kai Hetzel Hauptstr. 10 - 97840 Hafenlohr

Tel.: 09391-1283 - www.hausarzt-hafenlohr.de

#### WIR MACHEN URLAUB!

Liebe Patienten,

unsere Praxis bleibt in der Woche vom **20.10. – 24.10.2025** geschlossen. Ab Montag, den **27.10.2025** sind wir wieder wie gewohnt für Sie da.

#### Vertretungen übernehmen die Praxen:

Praxis Dres. Witzany/Kaiser, Marktplatz 9, Marktheidenfeld, Tel: 09391-6200

Praxis Dres. Busch/Ilieva/Hildenbrand, Luitpoldstr. 27, Marktheidenfeld,

Tel: 09391-98000

Praxis Dr. Heller/Lamott, Luitpoldstr. 31, Marktheidenfeld, Tel: 09391-4810

Praxis Dres. Kaiser-Pfaff/Heinkel-Wunn, Am Marktplatz 1, Marktheidenfeld,

Tel: 09391-5823

Praxis Haas, Seewiese 9, Esselbach, Tel: 09394-99994

Bitte melden Sie Ihren Arztbesuch telefonisch an.

Bitte tragen Sie dafür Sorge, ausreichend Medikamente und alle benötigten Überweisungen in dieser Zeit Zuhause zu haben.

Wir möchten unsere Vertreter bestmöglich entlasten.





# Weil Ihre Sicherheit kein Zufall sein darf ...

- 🚹 Elektroinstallation & Smart Home
- PV / E-Mobilität / Stromspeicher
- 🔼 Alarm- & Überwachungstechnik
- Netzwerk- & IT-Systeme
- Geräteprüfung nach DGUV V3

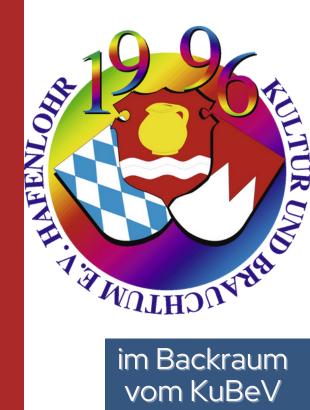
Telefon: 093918520 · 97840 Hafenlohr · www.elektro-engert.de

# WIR BACKEN DEIN BROT

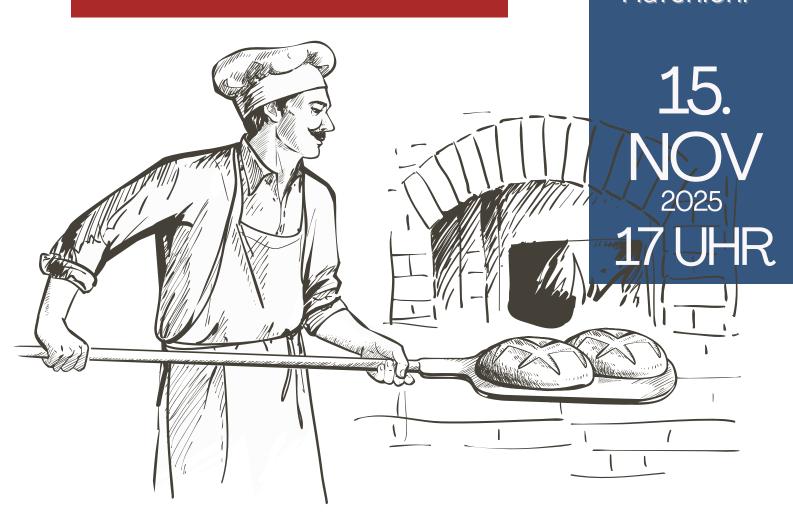
Bring dein Brot vorbei und du kannst es traditionell im Holzofen backen

Bei Bedarf: wir können am Vortag zusammen ein Sauerteigbrot ansetzen

Bitte unbedingt anmelden bei info@kubev-hafenlohr.de



im Backraum vom KuBeV (im Hof vom Ankersaal) Hafenlohr



WWW.KUBEV-HAFENLOHR.DE



# Blasmusik-Abend

# mit der Hafenlohrtal-Kapelle Windheim & den Bischbrunner Musikanten

am Freitag, 21. November 2025, im Anker-Saal, Hafenlohr

Beginn um 19:30 Uhr (Einlass ab 18:30 Uhr)

Kartenvorverkauf immer montags von 19:00-19:30 Uhr im Bürgerhaus Windheim Eintrittspreis: 8 € bei freier Platzwahl



Freiwillige Feuerwehr Windheim e. V., Wiesenweg 9, (Feuerwehrhaus) 97840 Windheim

Windheim, 24.09.2025

An alle Mitglieder des FF Windheim e. V.

## Einladung zur Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Windheim e. V.

Sehr geehrte Feuerwehrkameradinnen und -kameraden,

hiermit laden wir recht herzliche zur Jahreshauptversammlung 2025, am Freitag, den 07.11.2025 um 19.00 Uhr, in das Bürgerhaus in Windheim ein.

#### Tagesordnung:

- 1. Begrüßung und Verlesung der Tagesordnung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung
- 3. Genehmigung der Tagesordnung
- 4. Totengedenken
- 5. Bericht des Vorsitzenden
- 6. Bericht des Kommandanten bzw. stv. Kommandanten
- 7. Bericht des Jugendwartes
- 8. Bericht des Kassenwartes
- 9. Bericht der Kassenprüfer
- 10. Aussprache zu den Berichten
- 11. Entlastung des Kassenwartes
- 12. Entlastung des Vorstandes
- 13. Grußwort des Bürgermeisters
- 14. Wünsche und Anträge, Verschiedenes

Bis zum 01.11.2025 kann beim Vorsitzenden, gem.  $\S$  12 (4) der Satzung, schriftlich beantragt werden, weitere Tagesordnungspunkte festzulegen.

Um eine zahlreiche Teilnahme wird gebeten.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Die Vorstandschaft FF Windheim e. V.

#### 9. HAFENLOHRER SPORTCAMP 2025

# 3 TAGE VOLLER SPORT, SPASS UND SOMMERHITZE

Vom 7. bis 10. August 2025 hieß es in Hafenlohr wieder: "Schuhe schnüren, Trinkflasche füllen – Sport frei!" Zum 9. Mal fand das Hafenlohrer Sportcamp statt, und der Andrang war so groß, dass die 70 Plätze in rekordverdächtigen 40 Minuten ausgebucht waren. Dank der Flexibilität des Orga-Teams konnten sogar noch einige Kinder von der Warteliste nachrücken – und so erlebten am Ende stolze **81 sportbegeisterte Kids zwischen 6 und 14 Jahren** gemeinsam mit **25 engagierten Helfern** drei unvergessliche Tage.

# Tag 1 – Sportarten satt & Eis als Belohnung

Nach dem gemeinsamen Aufwärmen um 9 Uhr startete der Donnerstag mit Tennis, Fußball, Volleyball und Turnen. Letzteres fand in der Hafenlohrer Sporthalle statt – dort wurden beeindruckende Menschenpyramiden gebaut, kleine Zirkus- und Akrobatikeinlagen geübt und so manches Kind entdeckte dabei ungeahnte Balancetalente. Am Sportplatz sorgte der legendäre **Handstand-Wettbewerb** zwischen Trainern und Kindern für Aufsehen – Trainer Tizi hielt tapfer durch, musste aber danach erstmal tief durchatmen.

Am Nachmittag ging es für alle in einen großen Stationslauf über sämtliche Sportarten, bei dem Stempel gesammelt wurden. Auch die **Tanzstation bei Trainerin Annika** sorgte am Nachmittag für gute Laune – sogar bei den anfangs tanzunwilligen Jungs. Wer fleißig mitmachte, durfte sich über ein wohlverdientes Eis freuen – eine Abkühlung, die bei sommerlichen Temperaturen doppelt schmeckte.

# Tag 2 – Hitze, Spiele & Wasserschlacht

Freitag begann wieder mit Aufwärmen, bevor es mit Tennis, Fußball, Mountainbike und Tanzen weiterging. Beim Mountainbiken lernten die Kinder das sichere Fahren über Wippen und Rampen, und beim Tanzen wurde so manch verstecktes Rhythmustalent entdeckt.

nachmittags folgte ein bunter Mix aus Team- und Koordinationsspielen wie Sackhüpfen und Völkerball. Bei über 30 Grad war der Rasensprenger der heimliche Star – bei der anschließenden Wasserschlacht blieb garantiert niemand trocken.

## Tag 3 – Vorhang auf für den Bunten Abend

Am Samstagvormittag wurden die Kinder in verschiedene Sportarten aufgeteilt, um dort Aufführungselemente vorzubereiten. So floss in jede Darbietung am Abend ein sportarttypischer Akzent ein – vom Balltrick über akrobatische Pyramiden bis zu Tanzeinlagen. Neben den Proben gab es Spielpausen, kleine Bastelprojekte und weitere Wasserspaß-Momente.

Besonders modern: Die Aufführung wurde sogar per Drohne gefilmt, sodass auch verhinderte Eltern das Spektakel später in aller Ruhe anschauen konnten.

Um 16 Uhr startete dann das Highlight des Wochenendes: Vorführungen der Kids, Salate und Gegrilltes, ein gemütliches Lagerfeuer mit Stockbrot – und natürlich das traditionelle **Trainer-Eltern-Kinder-Völkerballturnier**.

## Camping-Feeling & Nachtfußball

Rund die Hälfte der Kinder blieb danach zum Zelten am Sportplatz. Bei Kartenspielen, Gesellschaftsspielen und jeder Menge Gelächter verging der Abend wie im Flug. Als die Sonne unterging, stand noch Nachtfußball mit Leuchtball und Knicklichtern auf dem Programm – ein stimmungsvoller Abschluss, bevor es in die Schlafsäcke ging.

Während die Übernachtungskinder am Sonntag nach einem reichhaltigen Frühstück verabschiedet wurden, endete für die anderen das Camp bereits nach dem Bunten Abend.

#### Stärkung für Körper und Geist

Dank Vollverpflegung mit warmem Mittagessen, frischem Obst und leckerem Kuchen waren die Energiereserven der Kinder stets gut gefüllt – bei den Trainern sah das nach drei Tagen allerdings anders aus: Wie jedes Jahr war das gesamte Team nach Campende zwar fix und fertig, aber glücklich. Und auch ein paar verletzte Trainer ließen es sich nicht nehmen, für die Kinder dieses sportliche Aushängeschild der Region auf die Beine zu stellen und ihnen 3,5 unvergessliche Ferientage zu schenken.

## **Ausblick: 10 Jahre Sportcamp**

Im nächsten Jahr feiern wir unser 10-jähriges Sportcamp-Jubiläum – und das Orga-Team um **Maximilian König, Theresa Held, Annika König, Emma Reifsteck, Rosalie Ritter und Marius König** hat sich jetzt schon vorgenommen, wieder etwas Besonderes auf die Beine zu stellen. Die Anmeldung startet am **01.04.2026** – und wer sich einen Platz sichern möchte, sollte den Wecker stellen.

#### Danke an alle Unterstützer

Ein herzliches Dankeschön geht an unsere Sponsoren, die das Hafenlohrer Sportcamp erst möglich machen: unseren diesjährigen Hauptsponsor DANIELA WAGNER ARCHITEKTUR sowie unsere weiteren Sponsoren CurvaDent, Martinsbräu, Grasmann, Edeka Kühhirt, Sparkasse und die Gemeinde Hafenlohr.



Bild Katja Wagner-König

Der VfB Hafenlohr ist sehr stolz und dankbar, so viel ehrenamtliches Engagement in seinen Reihen zu haben. Das Sportcamp lebt von solchen Menschen, die sich mit Herzblut und Begeisterung einbringen um 81 Kindern tolle Tage zu bieten – nicht, weil sie müssen, sondern weil sie wollen. Ehrenamt ist mehr als Arbeit. Es ist Zeit die man schenkt. Es ist Energie, die man investiert. Es ist Begeisterung, die man teilt. Und genau davon lebt unser Sportcamp seit nunmehr 9 Jahren. Deshalb nochmals ein extra großes Lob an unsere 25 Helfer!



Bild: Katja Wagner-König



Aufführung:

24.12.25

St. Jakobus, Hafenlohr

# Proben:

Freitags 15:00 - 16:00

24.10.25

31.10.25

21.11.25 28.11.25

05.12.25

12.12.25 19.12.25

Pfarrheim Hafenlohr

Generalprobe: 23.12.25 15:00

Anmeldung: pfarrei.marktheidenfeld@bistum-wuerzburg.de

Bitte Name und Alter des Kindes und eine Handynummer angeben

# Interessantes aus der katholischen Pfarreiengemeinschaft

Herzliche Einladung zum Mitwirken beim Krippenspiel (s. Plakat)

Zum Weltmissionssonntag am 26.10.25, findet um 10:30 Uhr in der Kirche St. Jakobus d.Ä. in HAF ein Familiengottesdienst statt. Die Jugendband "La Speranza" gestaltet den Gottesdienst. Die neuen Kommunionkinder, Firmlinge und Ministranten stellen sich vor. Im Anschluss gibt es einen Kuchenverkauf der Ministranten.

# Elternabend des neuen Kommunionkurses 2025/26:

Am Donnerstag, 16.10.25, findet der <u>Elternabend</u> für die Kommunionkinder aus HaBeRoWi um 20:00 Uhr im Pfarrheim in HAF statt.

### Friedhofsgänge an Allerheiligen, 01.11.25:

14:00 Uhr Friedhofsgang mit Gräbersegnung in Hafenlohr 15:00 Uhr Friedhofsgang mit Gräbersegnung in Windheim

Neue Homepage: www.marktheidenfeld.bistum-wuerzburg.de



#### **Windheimer Pfarrei-Ausflug:**

Zu einem besonderen Ausflug luden das Gemeindeteam und die Kirchenverwaltung Windheim kürzlich interessierte Gemeindemitglieder ein: Ziel war das Kloster der Erlöserschwestern in Würzburg. Die Gruppe setzte sich aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus Windheim, Hafenlohr und Tiefenthal zusammen. Diplom-Theologe Günter Kirchner begleitete die Gruppe fachkundig durch die neu konzipierten Räumlichkeiten des Ordens:

Mit großem Engagement erläuterte er die Geschichte der Erlöserschwestern im Bistum Würzburg und stellte dabei die besondere spirituelle Bedeutung des Ortes in den Mittelpunkt. Ein Höhepunkt der Führung waren die sogenannten "Wandlungsräume", die auf eindrucksvolle und moderne Weise die Kartage bis hin zur Auferstehung an Ostern erfahrbar machen. Anschließend wurde das neu gestaltete Kolumbarium besucht. Darüber hinaus verwies Günter Kirchner auf das ökologische Engagement der Erlöserschwestern: Er ging dabei auf die Solardachziegel auf den Gebäuden des Klosters sowie die umweltfreundliche und naturnahe Umgestaltung des gesamten Geländes ein. Die Bewahrung der Schöpfung sei den Schwestern ein zentrales Anliegen, betonte Kirchner. Den Abschluss des Tages bildete eine kreative Andacht in der Klosterkirche, bei der Gedanken und Eindrücke des Besuchs noch einmal in stimmungsvollem Rahmen aufgegriffen wurden. Danach ließ die Gruppe den Tag bei Kaffee, Kuchen und Federweißen im Klostercafé "Mares" ausklingen. In fröhlicher Atmosphäre entstanden viele gute Gespräche und neue Begegnungen. Das Gruppenbild im "Garten der Lebensfreude" des Klosters hält die Erinnerung an diesen gelungenen Pfarrei-Ausflug fest. Dieser bot nicht nur geistliche Impulse, sondern stärkte auch die Gemeinschaft über die Ortsgrenzen hinweg.



Den Alltag in Würde leben!

Neu seit August 2025:

# Tagespflege im Kreisseniorenzentrum Marktheidenfeld

Tagsüber betreut, abends daheim



Das Kreisseniorenzentrum Marktheidenfeld ist bereits seit Jahrzehnten für viele Senioren zur neuen Wohnstätte und zweiten Heimat geworden. Menschliche Nähe und ein liebevolles Miteinander sind uns genau so wichtig, wie die ganzheitliche und aktivierende Pflege.

# Was ist Tagespflege?

So lange wie möglich in den eigenen vier Wänden wohnen – das ist der Wunsch vieler Seniorinnen und Senioren. Unsere Tagespflege unterstützt dabei, den Alltag abwechslungsreich und strukturiert zu gestalten. Die Tagespflege ist eine Form der teilstationären Betreuung.

# Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 8:30 bis 16:30 Uhr (an Feiertagen geschlossen) Die Tagespflege kann für 4 oder 8 Stunden täglich besucht werden.

Auf Wunsch organisieren wir einen Hol- und Bringdienst direkt von Zuhause.

# Entlastung für Angehörige

Unsere Tagespflege bietet Ihnen Raum und Zeit, sich zu erholen, wichtigen Terminen nachzugehen oder einfach mal durchzuatmen – in dem Wissen, dass Ihre Liebsten in besten Händen sind.

# Finanzierung

Wir beraten Sie in allen Fragen der Organisation und Finanzierung. Ab Pflegegrad 2 oder höher stehen Ihnen Leistungen der Pflegeversicherung zu.

Jetzt kostenfreien Schnuppertag vereinbaren:

**3** 09391 / 502 - 5500

E-Mail: seniorenzentrum.marktheidenfeld@klinikum-msp.de



# Malerbetrieb Bilz Hauptstraße 70 97840 Hafenlohr

Tel: 09391-81235

E-Mail: maler-j.bilz@t-online.de



# ... Ihr Taxi in der Region!



Marktheidenfeld 09391 - 91 44 44 0170 - 791 94 40 Lohr 09352 - 603 603

